
**Gesetz über die Kur- und Sporttaxen und die Wirtschaftsförderung
(Tourismusgesetz)**

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 (1)*

Die Gemeinde Pontresina erhebt zur Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes eine Kur- und Sporttaxe sowie zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Finanzierung des Tourismusmarketings eine Wirtschaftsförderungsabgabe.

Begriffe

Art. 2

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche in der Gemeinde Pontresina übernachtet und dort weder zivilrechtlichen Wohnsitz noch primäres Steuerdomizil hat.

Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt. Als Beherberger gilt auch der Eigentümer einer Zweitwohnung, sofern und soweit er diese einem Gast gegen Entgelt überlässt (Parahotellerie).

Als Zweitwohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohneinheiten (Haus, einzelne Wohnungen oder einzelne Zimmer), welche von Personen genutzt werden, welche in Pontresina weder zivilrechtlichen Wohnsitz noch primäres Steuerdomizil haben.

II. Kur- und Sporttaxe

Art. 3 (2)

Jeder in Pontresina bei einem Beherberger entgeltlich übernachtende Gast hat für die Bereitstellung und die Benutzung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen pro Logiernacht eine Kur- und Sporttaxe in Form einer individuellen Gästetaxe (nachstehend als Gästetaxe bezeichnet) zu entrichten.

Individuelle
Gästetaxe

* Die in Klammer gesetzten Artikel beziehen sich auf die Artikel des geltenden Kurtaxengesetzes

Art. 4 (4)

Von der individuellen Gästetaxe befreit sind:

Befreiung

- a) Kinder unter zwölf Jahren
- b) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in Pontresina aufhalten;
- c) Personen, die mit Aufenthaltsbewilligung oder zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in Pontresina weilen;
- d) Personen, deren Übernachtung vom Kur- und Verkehrsverein Pontresina oder der Gemeinde Pontresina bezahlt wird;

- e) **Bettlägerige Patienten von Spitälern, Pflegeheimen, Sanatorien, Kurhäusern und ähnlichen Betrieben.**

Art. 5 (8)

Eigentümer von Zweitwohnungen, welche diese entweder selbst nutzen oder unentgeltlich durch ihre Familienmitglieder, Angehörige und Gäste nutzen lassen, haben für die Bereitstellung und Benutzung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen eine obligatorische Jahrespauschale (nachstehend als Jahrespauschale bezeichnet) zu entrichten. Analoges gilt für die in der Gemeinde während mindestens einer Saison stationierten Wohnwagen.

Jahrespauschale

Art. 6 (7)

Gäste haben pro Übernachtung folgende Taxen zu entrichten:

A: In Hotels und Aparthotels	Kur- und Sporttaxe	
1-5-Stern-Hotels	CHF 3.10	
B: In der Parahotellerie		
Ferienhäuser	CHF 3.10	
Ferienwohnungen	CHF 3.10	
Privatzimmer	CHF 3.10	
C: In Jugendlager: Gruppen von Jugendlichen im Klassenverband im Alter von 12 bis 20 Jahren		
	CHF 1.55	
D: In Jugendherbergen: Jugendliche ab 12 Jahren und Erwachsene		
	CHF 3.10	
E: Auf Zeltplätzen sowie in Wohnwagen und Wohnmobilen		
	CHF 3.10	

Ansätze individuelle Gästetaxe

Art. 7 (8)

Die Eigentümer von Zweitwohnungen im Sinne von Art. 5 haben unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts pro Jahr folgende Taxen zu entrichten:

a) für 1 bis 1 ½ Zimmerwohnungen und Wohnwagen	CHF 400.-
b) für 2 bis 2 ½ Zimmerwohnungen	CHF 600.-
c) für 3 bis 3 ½ Zimmerwohnungen	CHF 800.-
d) für 4 bis 4 ½ Zimmerwohnungen	CHF 1000.-
e) für 5 und mehr Zimmerwohnungen	CHF 1200.-

Ansätze Jahrespauschale

Art. 8 (13)

Der Beherberger ist berechtigt und verpflichtet, die Gästetaxe von den abgabepflichtigen Gästen einzufordern.

Die Gästetaxen werden nach Beendigung des Aufenthalts des Gastes fällig und sind der Gemeinde bis Ende des Folgemonats abzuliefern. Der Beherberger haftet der Gemeinde hiefür solidarisch.

Fälligkeit, Einzug und Ablieferung der Gästetaxe

Der Beherberger hat über die Belegung seiner Lokalitäten mit Gästen genaue Kontrolle zu führen.

Art. 9

Die Jahrespauschalen für Zweitwohnungen werden per Ende Jahr fällig und sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Fälligkeit und
Ablieferung der
Jahrespauschale

Art. 10 (18)

Die Einnahmen aus den Kur- und Sporttaxen werden zur Stärkung sowie zur Standortförderung des Kur-, Ferien- und Sportortes Pontresina verwendet. Sie sind namentlich für folgende Aufgaben zu verwenden:

Verwendung der Kur-
und Sporttaxen

1. Mitarbeiter-, Sach- und Infrastrukturaufwand eines Tourismusbüros.
2. Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen aller Art.
3. Zum Schutz und zur Pflege der Ortsmarke Pontresina
4. Bau und Unterhalt von Kur-, Kultur- und Sportanlagen.

Die Einnahmen aus den Kur- und Sporttaxen dürfen weder zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben noch für Werbezwecke für den Kur-, Ferien- und Sportort Pontresina verwendet werden.

III. Wirtschaftsförderungsabgabe

Art. 11 (5/6)

Sämtliche Beherberger haben eine Wirtschaftsförderungsabgabe zu entrichten. Diese wird pro Logiernacht des Gastes bemessen.

Abgabepflichtige
Beherbergungs-
betriebe

Art. 12 (5/6)

Eine Wirtschaftsförderungsabgabe haben ferner zu entrichten:

Übrige
Abgabepflichtige

Inhaber von Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe, Banken, Versicherungsagenturen, Bergbahnen und Skiliftunternehmungen sowie alle übrigen Selbstständig erwerbenden wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und Immobilienhändler, Privatskilehrer und Bergführer.

Dazu sind auch die in Pontresina tätigen Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen sowie Auktionäre und das Wandergewerbe zu zählen, die ihren Hauptsitz ausserhalb von Pontresina haben, ferner auch Restaurationsbetriebe, die einem Hotel angeschlossen sind. Als Restaurationsbetriebe gelten alle öffentlichen Lokale, die gemäss den einschlägigen gastgewerblichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen. Zu dieser Kategorie gehören auch auswärtige Betriebe aller Art, die unter dem Namen Pontresina auftreten.

Von den in diesem Artikel aufgeführten Personen wird die Wirtschaftsförderungstaxe erhoben aufgrund einer in diesem Gesetz festgelegten Grundtaxe und einer Taxe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen einschliesslich Familienmitglieder, aber ohne Geschäftsinhaber (Lehrlinge und Praktikanten werden mit einem Ansatz von 50% berechnet).

Der Jahresdurchschnitt wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Personen} \times \text{monatliche Beschäftigungsdauer}}{12}$$

Art. 13 (9)

Für die Abgabepflichtigen gemäss Art. 11 gelten folgende Ansätze pro Logiernacht:

Ansätze für
Abgabepflichtige
gemäss Art. 11

A. In Hotels und Aparthotels 1-5-Stern-Hotel	Wirtschaftsförderungstaxe CHF -.65
B. In der Parahotellerie Ferienhäuser	CHF -.50
Ferienwohnungen	CHF -.50
Privatzimmer	CHF -.50
C. In Jugendlager: Gruppen von Jugendlichen im Klassenverband im Alter von 12 bis 20 Jahren	CHF -.50
D. In Jugendherbergen: Jugendliche ab 12 Jahren und Erwachsene	CHF -.65
E. Auf Zeltplätzen, in Wohnwagen und Wohn- mobilen	CHF -.50

Art. 14 (9)

Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 12 gelten folgende Ansätze pro Jahr:

Ansätze für
Abgabepflichtige
gemäss Art. 12

Kategorie I

Kleinbetriebe mit ein bis zwei Beschäftigten, die nicht in einer der nachfolgenden Kategorien aufgeführt sind oder sinngemäss zugeteilt werden können.

Grundtaxe	CHF 244.-
Abgabe pro Person	CHF 90.-

Kategorie II

Handwerksbetriebe

Handelsgeschäfte für Lebensmittel, Fotos, Optik, Blumen, Eisenwaren, Tabak, Souvenir, Sport, Mode, Textilien, Kioske, Coiffeurgeschäfte, usw.

Garagen, Transportbetriebe, Bergbahnen, Skischulen, Reisebüros und Skilifte.

		CHF 438.-
Grundtaxe		CHF 438.-
Abgabe nach Betriebsgrösse		
1-10 Beschäftigte	(pro Person)	CHF 90.-
11-15 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 973.-
16-20 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1118.-
21-25 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1264.-
26-30 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1410.-
31-35 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1556.-
36-40 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1702.-
41-45 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1848.-
46-50 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1994.-
51-55 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2140.-
56-60 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2286.-
61 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2431.-

Kategorie III

Handelsgeschäfte für Schmuck und Uhren, Galerien, Apotheken, Drogerien, Parfümerien usw.

Freie Berufe wie Ärzte, Ingenieure, Architekten, Agenten, Anwälte, Treuhänder, Immobilienhändler, Makler und Versicherungsagenturen usw. sowie Auktionäre für in Pontresina durchgeführten Auktionen von Schmuck und Kunstgegenständen.

Grundtaxe		CHF 875.-
Abgabe nach Betriebsgrösse:		
1-10 Beschäftigte	(pro Person)	CHF 90.-
11-15 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 973.-
16-20 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1118.-
21-25 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1264.-
26-30 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1410.-
31-35 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1556.-
36-40 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1702.-
41-45 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1848.-
46-50 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1994.-
51-55 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2140.-
56-60 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2286.-
61 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2431.-

Kategorie IV

Banken

Grundtaxe		CHF 1945.-
Abgabe nach Betriebsgrösse:		
1-20 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1945.-
21-40 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2918.-
41-60 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 3890.-
61-80 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 4862.-
81 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	CHF 5834.-

Kategorie V
Restaurationsbetriebe

Grundtaxe		CHF 292.-
Abgabe nach Betriebsgrösse:		
1-5 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 292.-
6-10 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 486.-
11-15 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 681.-
16-20 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 875.-
21-25 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1070.-
26-30 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1264.-
31-35 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1556.-
36-40 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1848.-
41 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2140.-

Betriebe, die in der oben genannten Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welche sie nach der Unternehmungsstruktur sinngemäss einzuordnen sind. Gegen diese Einordnung stehen dem Abgabepflichtigen die in Art. 30 umschriebenen Rechtsmittel offen.

Art. 15

Der Einzug der Wirtschaftsförderungsabgabe der Beherberger erfolgt analog zur Regelung für die Gästetaxe (Art. 8)

Fälligkeit, Einzug und
Ablieferung der
Wirtschafts-
förderungsabgabe

Die Jahrespauschale für die Wirtschaftsförderungsabgaben werden per Ende Jahr fällig und sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Als Bemessungsgrundlage gelten die Zahlen des vorangegangenen Jahres. Die Betriebe werden durch die Zustellung eines Formulars aufgefordert, die entsprechenden Angaben zu melden.

Art. 16 (19)

Die Einnahmen aus der Abgabe für Wirtschaftsförderung sind für die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Pontresina sowie für das Marketing einzusetzen. Die Bearbeitung der touristischen Märkte, die Pflege des zugkräftigen Ortsnamens sowie die Förderung sportlicher und kultureller Anlässe sollen die Konkurrenzfähigkeit von Pontresina sicherstellen.

Verwendung der
Abgabe für die
Wirtschafts-
förderung

IV. Gemeindebeiträge

Art. 17 (20)

Die Gemeinde leistet sowohl zur Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes als auch zur Tourismusförderung und das Marketing Beiträge. Diese Beiträge sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Gemeindebeiträge

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 18 (10)

Die Gemeindeversammlung kann auf Antrag des Gemeindevorstandes die Ansätze heben oder senken.

Anpassung der
Ansätze

Art. 19 (17)

Die Kontrolle über das Meldewesen und den Eingang der Kur- und Sporttaxen der Beherberger sowie der Wirtschaftsförderungsabgaben obliegt der Gemeinde.

Kontrollen/
Auskunftspflicht

Die von der Gemeinde eingesetzten Kontrollorgane sind berechtigt, die für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Ferner ist ihnen Zugang zu den in diesem Zusammenhang interessierenden Räumlichkeiten zu gewähren.

Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Die Gemeinde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 20

Die Abgaben sind von jenen Personen zu bezahlen, welche im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Betriebsinhaber sind.

Bestimmung der
Pflichtigen in
zeitlicher Hinsicht

Art. 21

Der Gemeindevorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder auf begründetes Gesuch hin in eigener Kompetenz die Abgaben reduzieren oder aufheben.

Ausnahmen

Art. 22

Die Abgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

Ermessenstaxation

Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 23

Entstehen aus dem Einzug der Abgaben unlösbare Differenzen, regelt der Gemeindevorstand die Angelegenheit im Rahmen von anfechtbaren Verfügungen (Veranlagungsverfügungen und andere für die Anspruchsdurchsetzung erforderliche Anordnungen).

Differenzen beim
Einzug

Art. 24 (12)

Für die Kur- und Sporttaxen sowie für die Wirtschaftsförderungsabgaben führt die Gemeinde je separate Konten.

Art. 25

Über die Verwendung der Kur- und Sporttaxen und der Wirtschaftsförderungsabgaben entscheidet der Vorstand des Kur- und Verkehrsvereins.

Rechenschafts-
ablegung

Art. 26 (12)

Der Kur- und Verkehrsverein ist verpflichtet, der Gemeinde jährlich den Voranschlag zur Kenntnis einzureichen und über den Einzug und über die Verwendung der Abgaben Rechenschaft abzulegen.

Vollzugsorgan/
Delegation

Art. 27 (12)

Der Gemeindevorstand ist befugt, die in seine Kompetenz fallenden Aufgaben oder Teile davon an den Kur- und Verkehrsverein zu delegieren.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Gemeindevorstandes gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG. Gleiches gilt auch für alle rechtskräftigen Verfügungen, welche der Kur- und Verkehrsverein im Falle einer Delegation erlässt.

Art. 28 (12)

Bei der Wahl seines Vorstandes hat der Kur- und Verkehrsverein darauf zu achten, dass die Kurortsinteressenz bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird. Die Gemeinde hat einen Sitz.

Zusammensetzung
des Vorstandes Kur-
und Verkehrsverein

Art. 29 (23)

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ahndet der Gemeindevorstand mit Busse bis zu 10'000 Franken.

Widerhandlungen

Bei Vorliegen von Gewinnsucht ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

Hinterzogene Abgaben sind nebst Zins nachzubezahlen.

Art. 30 (24)

Gegen sämtliche gestützt auf dieses Gesetz erlassene Verfügungen kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

Rechtsmittel

Einspracheentscheide des Gemeindevorstandes können nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes innert 20 Tagen mit Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Anfechtbare Verfügungen und Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 31

Die Vollzugsorgane sind berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Abgaben ist ab erster Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz richtet sich nach den entsprechenden Festlegungen des Kantons Graubünden.

Mahngebühren und
Verzugszinsen

Art. 32 (25)

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Melde- und Abrechnungsverfahren.

Ausführungs-
bestimmungen

VI. Schlussbestimmung

Art. 33 (26)

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden am 1. Januar 2007 in Kraft.

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere das Kurtaxengesetz der Gemeinde Pontresina vom 14. März 1978, aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung: 28. Juni 2006

Genehmigt von der Regierung des Kantons Graubünden: 19. September 2006

Gemeindepräsident

Gemeindeaktuar

gez. Martin Aebli

gez. Reto Danuser